

Bürgerstiftung Meckenheim

Präambel

Die „Bürgerstiftung Meckenheim“ hat sich das Ziel gesetzt gemeinnützige und mildtätige Zwecke in den Bereichen Jugend, Soziales, Kunst und Kultur zu unterstützen und damit das Gemeinwesen der Stadt zu stärken.

Mit dieser Bürgerstiftung wollen die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Meckenheim Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens übernehmen und sich dadurch besonders mit ihrer Stadt verbunden fühlen. Die Bürgerstiftung will Zeichen setzen für eine lebendige Gemeinde, nicht nur durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden, sondern auch durch die Einbeziehung des persönlichen Engagements der Bürger.

Die Bürgerstiftung beruht auf humanen Werten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität. Sie ist überparteilich, offen über konfessionelle Grenzen hinweg und ausschließlich ihren nachstehenden Stiftungszwecken verpflichtet.

Zur Erreichung der Ziele stellt auch die Stadt Meckenheim Mittel aus dem städtischen Etat zur Verfügung.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Meckenheim".
- (2) Die Bürgerstiftung Meckenheim ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Meckenheim.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - a) Jugend,
 - b) Soziales,
 - c) Kunst und Kultur,im Bereich der Stadt Meckenheim.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - b) Förderung von Projekten, die soziale oder integrative Ziele verfolgen, wie die Förderung der Altenhilfe, Wohlfahrtspflege und der Hilfe für gesellschaftliche Minderheiten und Randgruppen (§ 52 Abs. 2 Abgabenordnung),
 - c) die unmittelbare finanzielle und materielle Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, wie die Sicherstellung einer warmen Mahlzeit,
 - d) Unterstützung des Kunst- und Kulturlebens sowie Förderung von Projekten der Heimat- und Denkmalpflege.
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (5) Als begleitende Maßnahme werden öffentliche Veranstaltungen gefördert, die den Stiftungszweck und –gedanken verankern.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistung der Stiftung nicht zu.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Den Stiftern sowie weiteren Zustiftern und deren Rechtsnachfolgern, der Stadt Meckenheim und ihnen nahe stehenden Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel zugewiesen werden.

Die Stiftung kann Treuhänderschaften für treuhänderische, unselbstständige, steuerbegünstigte Stiftungen inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen unter der Voraussetzung, dass gemäß deren Stiftungssatzung Zwecke gemäß Absatz 2 gefördert werden und das Stiftungsvermögen mindestens EUR 25.000,00 beträgt.

§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Anfangsvermögen in Höhe von EUR 100.000,00 wird von den Stiftern und zur Hälfte von der Stadt Meckenheim gemäß Stiftungsgeschäft im Jahre 2008 zur Verfügung gestellt.

- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter oder der Stifter unbegrenzt aufgestockt werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Zustifterin bzw. der Zustifter ausdrücklich hierfür bestimmt hat und einen Betrag von EUR 100,00 nicht unterschreiten. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies auch ohne spezielle Bestimmung. Zustiftungen sind auch in Form von Sachwerten möglich, sofern sie der Verwirklichung des Stiftungszweckes förderlich sind.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von EUR 25.000,00 kann die Zustifterin bzw. der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme, o.ä.) für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Das Projekt hat dem Satzungszweck gemäß § 2 Absatz 2 zu entsprechen. Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszweckes gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin bzw. des Stifters verbunden werden, sofern sie bzw. er dies wünscht.

Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen im Sinne des Absatzes 2 und 3 anzunehmen.

- (4) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich Absatz 6 in seinem realen Bestand durch Dotierung einer steuerlich zulässigen freien Rücklage in Höhe von mindestens 10 % der jährlichen Stiftungserträge ungeschmälert zu erhalten, sowie sicher und ertragbringend anzulegen. Auf § 4 Absatz 2 wird verwiesen. Vermögensumschichtungen durch den Vorstand, insbesondere bei Zustiftungen in Form von Sachwerten, sind zulässig.
- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen. Ist dieser Verwendungszweck nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 4 Absatz 2 zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.
- (6) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter (Spenden). Zuwendungen sollen nur in Barwerten erfolgen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen Dritter oder der Stifter sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, Zuwendungen jedoch nur, soweit die bzw. der Zuwendende sie nicht als Zustiftung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
- (2) Die Mittel der Stiftung im Sinne von Absatz 1 können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck

nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 a AO gebildet werden.

§ 5 Rechnungsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Stiftung rechtswirksam wird.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat nach Beendigung des Rechnungsjahres innerhalb der folgenden vier Kalendermonate den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, ihn von einer geeigneten Stelle prüfen zu lassen und dem Stiftungsrat mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss mit dem Tätigkeitsbericht unverzüglich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) die Stifternversammlung,
 - c) der Stiftungsvorstand.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft natürlicher Personen im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7 Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus allen Gründungsstiftern und allen späteren Zustiftern und Spendern, sofern sie einen Beitrag in Höhe von mindestens EURO 300,00 erbringen. Juristische Personen werden dabei durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten.

Stifter und Spender können sich in der Versammlung durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen Stifter oder Spender vertreten lassen.

Das Stimmrecht erlischt fünf Jahre nach Erbringung der Zustiftung oder Spende, Das Stimmrecht verlängert sich durch erneute Zustiftung oder Spende in der o.a. Höhe jeweils um weitere fünf Jahre.

Die Stifternversammlung wirkt an der Arbeit der Stiftung mit vor allem durch

- Diskussion der zu setzenden Stiftungsschwerpunkte
- Werbung in der Bürgerschaft für die Idee der Bürgerstiftung

- (2) Die Stifterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt die protokollführende Person. Beide unterschreiben es.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied der Stifterversammlung aus wichtigem Grund, insbesondere bei grobem Verstoß gegen Sinn und Zweck der Satzung abberufen.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, und zwar
 - a) der von dem Rat der Stadt Meckenheim gewählten Persönlichkeit gemäß § 7
 - b) bei einem Hauptstifter dessen Vertreter
 - c) und weiteren Mitgliedern der Stifterversammlung.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen persönlich und fachlich bereit und in der Lage sein, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder im Stiftungsvorstand dauert fünf Jahre. Gleiches gilt für die Entsendung der vom Rat der Stadt Meckenheim gewählten Persönlichkeit. Die Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund von der Stifterversammlung oder auf Verlangen der Stiftungsaufsicht abberufen werden.
- (4) Eine Wiederwahl der weiteren Mitglieder durch die Stifterversammlung ist möglich, sofern das jeweilige Mitglied das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wiederwahl noch nicht vollendet hat.
- (5) Die Stifterversammlung kann den Vorstand bei Bedarf über die Anzahl von sieben Personen hinaus erweitern. Dabei ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder dem Umfang der Stiftungsarbeit angemessen ist. Sofern die Gründe für die Erweiterung nicht mehr bestehen, soll der Vorstand mit Ablauf der Amtszeit der weiteren Mitglieder wieder auf drei Personen begrenzt werden.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden- mindestens einmal jährlich - durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt.
Die erste Sitzung des Stiftungsvorstandes wird von dem Mitglied gemäß § 8 Absatz 1a zeitnah nach der Wahl der weiteren Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1c durch die Stifternversammlung einberufen und geleitet.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte der Mitglieder und das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Falle der Verhinderung die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Stiftungsvorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NW und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - a) die Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge und der sonstigen Einnahmen,
 - c) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Stifternversammlung,

- d) Vorschläge an die Stifternversammlung für die Aufnahme eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes,
- e) die Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes bei der Stifternversammlung,
- f) die Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
- g) Vorschläge an die Stifternversammlung zu Satzungsänderungen,
- h) Teilnahme an den Sitzungen der Stifternversammlung mit beratender Stimme,
- i) Vorschläge an die Stifternversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung.

Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Erledigung der Aufgaben beauftragt, kann er für diesen eine Geschäftsanweisung verabschieden.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen genügt das gemeinschaftliche Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Weiteres regelt die von der Stifternversammlung bei Bedarf zu verabschiedende Geschäftsordnung für den Vorstand..

§ 11 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder der Stifternversammlung. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.

- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt die Stifternversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gemäß Absatz 1. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung auf einstimmigen Vorschlag des Stiftungsvorstandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Stifternversammlung. Anschließend ist die Genehmigung der Stiftungsaufsicht einzuholen.
- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf die Stadt Meckenheim über, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsicht ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsicht ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse der Stiftungsaufsicht sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsaufsichten sind auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Stiftungsaufsicht bei der Bezirksregierung Köln ist unaufgefordert der Jahresabschluss sowie der Tätigkeitsbericht vorzulegen und jede Veränderung in der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes anzuzeigen.

§ 15 Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung und im übrigen die §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Fassung der Satzung vom 14. August 2008.

Meckenheim, den 14. August 2008

Handelnd mit Vollmacht und im Auftrage der Gründungstifterinnen und Gründungstifter
gemäß Urkunde vom Tag, Monat, Jahr.

- xyz -

- xyz -

- xyz -